

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

KONGO (Demokratische Republik Kongo; früher Zaire)

Stand: 12.05.2020

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus der Demokratischen Republik Kongo werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige Deutsche Botschaft in Kinshasa / Demokratische Republik Kongo.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen wird durch das Brandenburgische Oberlandesgericht veranlasst. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen.

Hinweise zu dem Überprüfungsverfahren sowie den gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen können dem Merkblatt der Deutschen Botschaft entnommen werden:

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2006266/7bfba89842449d9a5307ee0dfac674d7/merkblatt-kongo-demrep-data.pdf>

Zur Überprüfung der Urkunden und Bescheinigungen werden teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos) benötigt, die sich aus dem Merkblatt der Botschaft ergeben.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Extrait de l'Acte de Naissance), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Commissaire de Zone)

Sofern die Geburtsurkunde nachträglich aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses ausgestellt wurde, ist eine Ausfertigung des Beschlusses (Jugement supplétif à l'Acte des Naissance) des zuständigen kongolesischen Gerichts (Tribunal de Grande Instance) vorzulegen.

- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung (Attestation de Célibataire bzw. Attestation de Divorce), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Commissaire de Zone)
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis
oder
ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zur Wirksamkeit für den kongolesischen Rechtsbereich durch das zuständige kongolesische Gericht (Tribunal de Grande Instance) in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in der Demokratischen Republik Kongo ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.